

Satzung
über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Borchten
- Abfallentsorgungssatzung -
vom 15.12.2015

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Aufgaben und Ziele
- § 2 Umfang der Abfallentsorgung
- § 3 Ausgeschlossene Abfälle
- § 4 Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen
- § 5 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 6 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Anschluss- und Benutzungszwang für organische Abfälle
- § 8 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen
- § 9 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 10 Erfassung durch Hol- und Bringsysteme
- § 11 Anzahl und Größe der Abfallbehälter
- § 12 Benutzung der Erfassungssysteme
- § 13 Häufigkeit und Zeit der Leerung
- § 14 Sperrige Abfälle
- § 15 Anmeldepflicht
- § 16 Auskunftspflicht, Betretungsrecht
- § 17 Unterbrechung der Abfallentsorgung
- § 18 Anfall der Abfälle
- § 19 Gebühren
- § 20 Andere Berechtigte und Verpflichtete
- § 21 Begriff des Grundstückes
- § 22 Ordnungswidrigkeiten
- § 23 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anl. 1: Verzeichnis über schadstoffhaltige Abfälle

Anl. 2: Verzeichnis über kompostierbare organische Abfälle

**Satzung
über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Borchten
(Abfallentsorgungssatzung) vom 15.12.2015**

Aufgrund der §§ 7 und 8 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW., S. 666), in der zur Zeit gültigen Fassung, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212ff.), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S. 1938ff) in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988 (LAbfG) in der zur Zeit Fassung, des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Borchten in seiner Sitzung am 14.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Aufgaben und Ziele**

- (1) Die Gemeinde betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Gemeinde erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
 2. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 3. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
- (3) Die Gemeinde bedient sich zur Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung und Verwertung von Abfällen des Abfallverwertungs- und Entsorgungsbetriebes des Kreises Paderborn (A.V.E).
- (4) Die Gemeinde führt die getrennt erfassten Stoffe einer Verwertung zu, soweit ihr diese Aufgaben vom Kreis übertragen worden sind.
- (5) Die Gemeinde kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1, 2 und 4 Dritter bedienen.
- (6) Die Gemeinde wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen in ihrem Gebiet durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

**§ 2
Umfang der Abfallentsorgung**

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Gemeinde umfasst das Einsammeln und Befördern von Abfällen, sonstige im jeweils gültigen Abfallwirtschaftskonzept des Kreises vorgesehene Maßnahmen und in gesonderten Vereinbarungen vom Kreis auf die Gemeinde übertragene Aufgaben gemäß § 5 Abs. 6 LAbfG.

(2) Stofflich wiederverwertbare Abfälle z.B. Glas, Papier, Metalle, Kunststoffe, kompostierbare organische Abfälle, werden nach Maßgabe dieser Satzung von der Gemeinde getrennt eingesammelt und befördert, um sie entsprechend vorhandener Verwertungskapazitäten wieder in den Stoffkreislauf zurückführen zu können.

(3) Schadstoffhaltige Abfälle werden von der Gemeinde nach Maßgabe dieser Satzung gesondert eingesammelt.

(4) Das Verwerten, Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle wird vom Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Satzung wahrgenommen, es sei denn, einzelne dieser Aufgaben werden vom Kreis auf die Gemeinde übertragen.

§ 3 Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde sind ausgeschlossen:
1. Abfälle, die der Kreis von seiner Entsorgung durch Satzung ausgeschlossen hat.
 2. Abfälle aus Gewerbe und Industrie, soweit sie nach Art und Menge nicht in zugelassenen Abfallbehältern und Abfallsäcken (§ 10) gesammelt werden können.
 3. Abfälle aus Verpackungen im Sinne des § 3 der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (VerpackV) vom 12.06.1991 in der jeweils gültigen Fassung, soweit es sich um folgende Verpackungen handelt:
 - a) Transportverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 VerpackV, die vom Hersteller (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 VerpackV) oder Vertreiber (§ 2 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 VerpackV) zurückgenommen und einer erneuten Verwendung oder stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen sind (§ 4 Satz 1 VerpackV)
 - b) Umverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 VerpackV, soweit die vom Vertreiber (§ 2 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 VerpackV) zurückgenommen und einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen sind (§ 5 Abs. 3 Satz 3 VerpackV)

(2) Über Absatz 1 hinaus kann die Gemeinde in Einzelfällen mit Zustimmung des Landrats als untere staatliche Verwaltungsbehörde Abfälle vom Einsammeln und Befördern ausschließen, wenn diese nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt und befördert werden können. Die Gemeinde kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung über die Erteilung der Zustimmung auf ihrem Grundstück so getrennt zu halten und aufzubewahren, dass das Wohl der Allgemeinheit (§ 2 Abs. 1 AbfG) nicht beeinträchtigt wird.

§ 4 Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

(1) Abfälle aus Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehaltes zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (schadstoffhaltige Abfälle), werden von dem von der Gemeinde beauftragten Sondermüll-Sammelfahrzeug angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen bis zu 30 l/Monat vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können. Schadstoffhaltige Abfälle im Sinne des Satzes 1 sind diejenigen Abfälle, die in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Die in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten schadstoffhaltigen Abfälle dürfen nur zu den in der Gemeinde bekanntgegebenen Terminen an dem Sammelfahrzeug angeliefert werden. Die Standorte des Sammelfahrzeugs werden von der Gemeinde bekanntgemacht.
- (3) Schadstoffhaltige Abfälle (z.B. Kühlgeräte), die einer Verwertung zugeführt werden können, werden gesondert eingesammelt.
- (4) Die schadstoffhaltigen Abfälle sind ausschließlich dem Annahmepersonal zu übergeben.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstückes ist berechtigt, von der Gemeinde den Anschluss seines Grundstückes an die gemeindliche Abfallentsorgung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Gemeinde haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 das Recht, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfällen der gemeindlichen Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungsrecht).
- (3) Vom Anschluss und Benutzungsrecht sind solche Grundstücke ausgeschlossen, die wegen ihrer peripheren Lage im Außenbereich nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten an die Abfallabfuhr angeschlossen werden können und denen zugemutet werden kann, für die schadlose Beseitigung des Abfalls selbst zu sorgen.

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden, zu Wohnzwecken genutzten Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück an die gemeindliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang).
- (2) Der Anschlusspflichtige und jeder andere Abfallbesitzer ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder bei ihm anfallenden Abfälle der gemeindlichen Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungszwang), soweit in dieser Satzung keine weiteren Bestimmungen getroffen worden sind.
- (3) Die sich aus den vorstehenden Absätzen ergebenden Verpflichtungen obliegen gleichermaßen jedem Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden industriell oder gewerblich genutzten Grundstücks, soweit Industrie- und Gewerbeabfälle auf dem Grundstück in zugelassenen Abfallbehältern und Abfallsäcken (§ 10) gesammelt werden können.
- (4) Die Gemeinde kann von den Inhabern der Gewerbebetriebe verlangen, dass sie ihren gewerblichen Abfall mit Großraumbehältern abfahren lassen. Die Abfuhr mit 1,1 cbm Großraumbehältern wird von dem von der Gemeinde beauftragten Unternehmen durchgeführt.

§ 7

Anschluss- und Benutzungszwang für organische Abfälle

- (1) Der Anschluss- und Benutzungszwang (§ 6 Abs. 1 und 2) erstreckt sich auch auf die in Anlage 2 aufgeführten kompostierbaren organischen Abfälle aus Haushalt und Garten. Diese Abfälle sind von den übrigen Abfällen getrennt zu halten und in die von der Gemeinde bereitgestellte Grüne Tonne (Biotonne) einzusammeln. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Garten-, Park- und kompostierbare Friedhofsabfälle aus kommunalen und gewerblichen Anfallstellen sind von übrigen Abfällen getrennt zu erfassen und der Grünkompostierung auf der Zentraldeponie „Alte Schanze“ zuzuführen. Die Eigenkompostierung bleibt hiervon unberührt.

§ 8

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Der Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde ausgeschlossen ist (§ 3), ist verpflichtet, seine Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der jeweils gültigen Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Paderborn zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 9

Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann im Einzelfall auf Antrag von der Gemeinde erteilt werden, wenn vom Antragsteller der Nachweis erbracht wird, dass er die Abfälle zum Zwecke der Verwertung, Behandlung, Lagerung, Ablagerung entsprechend der jeweils gültigen Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Paderborn zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage befördert (§ 4 Abs. 1 AbfG) und durch die von ihm selbst durchgeführte Beförderung der Abfälle das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird (§ 2 Abs. 1 AbfG).

(2) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für organische Abfälle (§ 7) kann im Einzelfall auf Antrag erteilt werden, wenn vom Antragsteller der Nachweis erbracht wird, dass er die organischen Abfälle vollständig, nachhaltig und fachgerecht selbst kompostiert und der durch die Eigenkompostierung erzeugte Humusstoff eine zweckentsprechende Eigenverwendung findet, ohne dass dies zu einer Überdüngung des Bodens führt.

(3) Die Befreiungen können befristet oder auf Widerruf erteilt sowie mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Bis zur Entscheidung über die Befreiung gilt der Anschlusszwang.

§ 10

Erfassung durch Hol- und Bringsysteme

(1) Die Gemeinde bestimmt nach Maßgaben der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.

(2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

Altpapier/Pappe/Karton:	Blaue Tonne	(Holsystem)
Altglas:	Depotcontainer für Weiß-, Braun- und Grünglas	(Bringsystem)
Metalle, Kunststoff- und Verbundverpackungen:	Gelbe Tonne	(Holsystem)
Organische Abfälle:	Grüne Tonne	(Holsystem)
Restmüll:	Graue Tonne	(Holsystem)

Für vorübergehend mehr anfallenden Restmüll, der sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignet, können die von der Gemeinde dafür zugelassenen Abfallsäcke benutzt werden. Sie werden von der Gemeinde eingesammelt, soweit sie neben den zugelassenen Abfallbehältern bereitgestellt sind.

§ 11

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen erhält jedes Grundstück
- a) einen blauen Abfallbehälter für Altpapier in der Gefäßgröße 240 l, (für jedes Grundstück 1 Papiertonne, ab 7 Personen für jeweils weitere 6 Personen 1 zusätzliche Tonne),
 - b) einen grauen Abfallbehälter für Restmüll in den vom Abfallbesitzer frei wählbaren Gefäßgrößen 80 l, 120 l oder 240 l,
 - c) einen grünen Abfallbehälter für organische Abfälle mit einem Volumen von 120 l bei der Nutzung eines Restmüllbehälters in der Größe von 80 l oder 120 l und einen grünen Abfallbehälter für organische Abfälle mit einem Volumen von 240 l bei der Nutzung eines Restmüllbehälters in der Größe von 240 l.
 - d) einen gelben Abfallbehälter für Wertstoffe, Kunststoffe, Metalle und Verbundstoffe in der Gefäßgröße 240 l (für jedes Grundstück 1 Wertstofftonne, ab 7 Personen für jeweils weitere 6 Personen 1 zusätzliche Wertstofftonne).
- (3) Reichen für ein Grundstück die gestellten Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht aus, so hat der Grundstückseigentümer die erforderlichen weiteren Behälter bei der Gemeinde rechtzeitig anzufordern. Stellt die Gemeinde selbst das unzureichende Gefäßvolumen fest, erfolgt eine Nachlieferung bzw. ein Größenaustausch der Behälter durch die Gemeinde. Dies hat der Grundstückseigentümer zu dulden.

§ 12

Benutzung der Erfassungssysteme

- (1) Die Erfassungssysteme werden grundsätzlich von der Gemeinde bereitgestellt und unterhalten. Die bereitgestellten Erfassungssysteme bleiben Eigentum der Gemeinde oder des beauftragten Entsorgungsunternehmens.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Gemeinde bereitgestellten Erfassungssysteme entsprechend deren Zweckbestimmung nach § 10 eingefüllt werden. Die Wertstoffe und Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Erfassungssysteme (z.B. Depotcontainer) gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Bei Benutzung der Erfassungssysteme muss beachtet werden:
Die Abfallbesitzer haben die Abfälle getrennt nach Glas, Altpapier, Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen, organischen Abfällen sowie Restmüll zu halten und wie folgt zur Abfallentsorgung bereitzustellen:
1. Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grün Glas in die von der Gemeinde bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) zu bringen.
 2. Altpapier ist in die von der Gemeinde gestellten Blauen Tonne einzufüllen, die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Abholung bereitzustellen ist.
 3. Metalle, Kunststoff- und Verbundverpackungen (insbesondere Verkaufsverpackungen) sind in die gelbe Wertstofftonne einzufüllen, die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und zur Abholung bereitgestellt wird.

4. Organische Abfälle aus Haushaltungen und Gärten sind in die Grüne Tonne einzufüllen, die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers bereitgestellt wird, sofern keine vollständige Eigenkompostierung erfolgt.
- (5) Die Befüllung der Depotcontainer mit Stoffen aus industriellem oder gewerblichem Bereich ist nur in haushaltsüblichen Mengen zulässig.
- (6) Die Abfallbehälter sind sachgerecht zu behandeln. Sie sind stets in sauberem Zustand zu halten. Beschädigungen sind vom Anschlusspflichtigen umgehend der Gemeinde zu melden. Die Abfallbehälter sind nach Benutzung zu schließen, stets geschlossen zu halten und dürfen nur zur Aufnahme der für sie vorgesehenen und vorsortierten Abfälle verwendet werden. Sie dürfen nur so weit gefüllt werden, dass ihre Deckel sich gut schließen lassen. Einschlämmen, Einstampfen und Verbrennen des Abfalls in den Abfallbehältern ist unzulässig; die Füllmenge soll ein Gesamtgewicht von 100 kg nicht überschreiten.
- (7) Verunreinigungen, die durch den Inhalt der aufgestellten Abfallbehälter auf der Straße entstehen, sind sofort vom Aufsteller zu beseitigen.
- (8) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Erfassungssysteme oder die Sammelfahrzeuge beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die bereitgestellten Behältnisse gefüllt werden.
- (9) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Erfassungssysteme oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (10) Die Gemeinde gibt die Termine für die mobilen Einsammlungen (u.a. Kühlschränke, Sonderabfälle aus Haushaltungen) sowie die Standorte der Annahmestellen/Depotcontainer (Sammelcontainer) rechtzeitig bekannt.
- (11) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für Glas nur werktags in der Zeit von 07.00 - 20.00 Uhr benutzt werden.

§ 13 Häufigkeit und Zeit der Leerung

- (1) Die Abfallbehälter werden wöchentlich an Werktagen ab 6.00 Uhr geleert. Die regelmäßigen Abfuhrtage werden von der Gemeinde bestimmt und rechtzeitig bekanntgegeben (Abfuhrkalender). Ist der Abfuhrtag oder einer der vorhergehenden Wochentage ein Feiertag, wird die Abfuhr an einem anderen Wochentag - möglichst in derselben Woche - vor- oder nachgeholt. Die Unterrichtung über die Verlegung erfolgt über den Abfallkalender. Im Einzelnen erfolgt die Leerung wie folgt:

<u>Grüne Biotonne</u> (120 Liter, 240 Liter):	14-tägige Abfuhr
<u>Graue Restmülltonne</u> (80 Liter, 120 Liter, 240 Liter):	4-wöchige Abfuhr
<u>Blaue Papiertonne</u> (240 Liter):	4-wöchige Abfuhr
<u>Wertstofftonne</u> (240 Liter):	4-wöchige Abfuhr

Sperrgut (§ 14,1) wird auf Anforderung an Werktagen abgefahren. Der Abfuhrtag wird durch die Anforderungskarte vorgegeben oder dem Benutzungspflichtigen mitgeteilt.

- (2) Muss die festgesetzte Entleerungszeit aus besonderem Grunde verlegt oder die Abfuhr ganz ausfallen, so wird dies nach Möglichkeit in den örtlichen Tageszeitungen rechtzeitig bekanntgegeben.
- (3) Die Abfallbehälter sind am Abfuhrtag ab 6.00 Uhr so am straßenseitigen Gehwegrand oder, wo kein Gehweg vorhanden ist, am grundstücksseitigen Straßenrand aufzustellen, dass die Verkehrsteilnehmer nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt werden. Den Anweisungen der Beauftragten der Müllabfuhr zur Wahl des Aufstellplatzes ist zu folgen.
- (4) Die Abfallbehälter für Grundstücke, die nicht an öffentlichen Straßen liegen oder die wegen der Straßenbreite bzw. der fehlenden Wendemöglichkeiten nicht angefahren werden können, müssen vom Anschlusspflichtigen zur nächstgelegenen Abfahrstelle gebracht werden. Nach der Abfuhr sind die Behälter unverzüglich wieder von den öffentlichen Flächen zu entfernen.
- (5) Anschlusspflichtige, deren Grundstück mit dem Sammelfahrzeug, bedingt durch Witterungs- oder Wegeverhältnisse, nicht zu erreichen ist, müssen die Abfallbehälter bis zu der vom Sammelfahrzeug erreichbaren Stelle entgegenbringen. Ist eine solche Belastung nicht zumutbar, so wird den Anschlusspflichtigen die Möglichkeit eingeräumt, die Abfälle zum nächstmöglichen Abfuhrtermin in Zusatzgefäßen bereitzustellen.
- (6) Ist das Abholen der Abfälle aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, wird es sobald wie möglich nachgeholt. Der Zeitpunkt wird in den örtlichen Tageszeitungen bekanntgegeben.

§ 14 Sperrige Abfälle

- (1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Gemeinde Borchten hat im Rahmen der §§ 2 und 3 das Recht, sperrige Abfälle aus Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstückes gesondert abfahren zu lassen. Sperrmüll sind solche Haushaltsgegenstände, die wegen ihres Umfangs, Gewichtes, Art und Menge (z.B. Möbel) nicht (auch nicht zerkleinert) in die grauen Abfallsammelbehälter eingefüllt werden können. Die Abfuhrmenge ist je Abfuhrauftrag auf 2,5 cbm begrenzt.
- (2) Die Gemeinde führt zu diesem Zweck eine besondere Sperrgutabfuhr durch. Diese ist mit von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Postkarten beim Abfuhrunternehmer anzufordern.
- (3) Die Abfuhr erfolgt an dem zwischen der Auftragnehmerin und der Gemeinde vereinbarten Wochentag. Ist der Abfuhrtag oder einer der vorhergehenden Wochentage ein Feiertag, ist die Abfuhr an einem anderen Tag - möglichst in derselben Woche - vor- oder nachzuholen. Der Sperrmüll muss am Abfuhrtag ab 6.00 Uhr am Rand der Straße oder des Gehweges zur Abfuhr bereitstehen.
- (4) Im Rahmen der Sperrgutabfuhr erfolgt die Beseitigung von Kühlgeräten gesondert, um ihnen vor der endgültigen Beseitigung umweltgefährdende Stoffe zu entziehen. Hierfür werden von der Gemeinde besondere Anforderungskarten zur Verfügung gestellt.
- (5) Von der Sperrmüllabfuhr sind folgende Abfälle ausgeschlossen:
- Kartonagen, Plastiksäcke und andere zerkleinerungsfähige Packmittel
 - Bauschutt und Baustellenabfälle (z.B. Betonteile, Ziegel, Rigipsplatten, Bauholz,
 - mehr als 2 Türen oder 2 Fenster)

- Abfälle, die aus gewerblicher oder industrieller Tätigkeit herrühren; dazu zählen auch Abfälle aus der landwirtschaftlichen Produktion, wie z.B. Siloplanen, Stacheldraht, Spritzmittel- oder Mineralölbehälter
- Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige Grünabfälle.

§ 15 Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle oder ihrer Menge unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Gemeinde schriftlich zu benachrichtigen.

§ 16 Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, über § 15 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu angeschlossenen Grundstücken und insbesondere zu solchen Betrieben zu gewähren, bei denen Abfälle anfallen; auf den Grundstücken etwa vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Gemeinde berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. Mai 1980 in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.
- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.

§ 17 Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Gemeinde obliegende Abfallentsorgung durch vorübergehende Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von höherer Gewalt, Witterungsverhältnissen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 18 Anfall der Abfälle

- (1) Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten Abfälle, die in zugelassene Abfallbehälter oder Abfallsäcke eingefüllt zur Abfuhr bereitstehen oder für die Abfuhr sperriger Abfälle bereitgestellt sind.

- (2) Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.
- (3) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 19 Gebühren

Für die Benutzung der Abfallentsorgung der Gemeinde und sonstige abfallwirtschaftliche Maßnahmen werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Gemeinde erhoben.

§ 20 Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstückes dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 21 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er

1. ausgeschlossene Abfälle der Gemeinde zum Einsammeln oder Befördern überlässt,
2. auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallende Abfälle der gemeindlichen Abfallentsorgung nicht überlässt (§ 6 Abs. 2),
3. von der Gemeinde bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt (§ 10) oder Wertstoffe und Abfälle neben die Erfassungssysteme ablegt (§ 12 Abs. 2 u. 10),
4. für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Säcke mit anderen Abfällen füllt (§ 12 Abs. 4),
5. Abfallbehälter entgegen den Vorgaben in § 12 Abs. 6 befüllt,
6. Einwurfzeiten für Sammelcontainer nicht beachtet (§ 12 Abs. 11),
7. den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls nicht unverzüglich anmeldet (§ 15),
8. angefallene Abfälle unbefugt durchsucht oder wegnimmt (§ 18 Abs. 3),
9. Beschickungszeiten nicht einhält,
10. den Anzeige- und Auskunftspflichten nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 23 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem 1.1.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Borchten vom 15.12.1995 in der zuletzt gültigen Fassung vom 28.01.2010 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der v.g. Satzungen mit den Beschlüssen des Rates übereinstimmt und das nach der Bekanntmachungsverordnung vorgesehene Verfahren eingehalten wurde.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim zustande kommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Verfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Borchten, den 15.12.2015

Allerdissen

Anlage 1

Folgende Abfälle aus Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehaltes zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen, sowie Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den genannten Abfällen entsorgt werden können, dürfen zu den in der Gemeinde bekannten Terminen an dem Sammelfahrzeug angeliefert werden:

Abfallschlüssel	Bezeichnung
351 07	Ölfilter
353 22	Bleiakkumulatoren
353 23	Nickel-Cadmium-Akkumulatoren
353 24	Batterien, quecksilberhaltig
353 25	Trockenbatterien (Trockenzellen)
353 26	Quecksilber, quecksilberhaltige Rückstände Quecksilberdampflampen, Leuchtstoffröhren
515 04	Imprägniersalzabfälle (Holzschutzmittel)
521 02	Anorganische Säuren, Säuregemische und Beizen (sauer)
524 02	Laugen, Laugengemische und Beizen (basisch)
524 03	Ammoniaklösung (Salmiakgeist)
527 07	Fixierbäder
527 23	Entwicklerbäder
531 03	Altbestände und Reste von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln
535 01	Altmedikamente (kein Sonderabfall, aber Schutz vor Missbrauch)
541 10	PCB-haltige Erzeugnisse und Betriebsmittel
541 12	Verbrennungsmotoren- und Getriebeöle
542 09	Feste fett- und ölverschmutzte Betriebsmittel
552 20	Lösemittelgemische, halogenierte organische Lösemittel enthaltend
553 70	Lösemittelgemische ohne halogenierte orga- nische Lösemittel
555 12	Altlacke, Altfarben, nicht ausgehärtet
593 01	Feinchemikalien
593 02	Laborchemikalienreste, organisch
593 03	Laborchemikalienreste, anorganisch
593 04	Mit Chemikalien verunreinigte Betriebsmittel
.....	Leim- und Klebemittel, nicht ausgehärtet Kitt- und Spachtelabfälle

Anlage 2

Kompostierbare organische Abfälle aus Haushalt und Garten**Küchenabfälle**

- Gemüse-, Salat- u. Brotreste
- verdorbene Nahrungsmittel
- Speisereste (roh, gekocht, verdorben) in haushaltsüblichen Mengen
- Eierschalen

- Milchprodukte (nicht flüssig)
- Kaffeefilter/Kaffeersatz
- Teebeutel/Teereste
- Nussschalen
- Obstschalen (auch von Südfrüchten)
- Knochen/Gräten (in haushaltsüblichen Mengen)
- Küchenpapier (Zewa) z.B. verunreinigt mit Fett/Öl
- Papiertaschentücher
- Papiersäcke nur für Vorsortiergefäße möglich

Gartenabfälle

- Rasen-, Baum-, Strauch- u. Heckenschnitt
- Laub und Nadeln
- Moos

- Baumrinde

- Fallobst
- Blumenerde/Wurzelballen
- Wildkräuter (Unkräuter)
- Blumen- u. Pflanzenreste
- Ernterückstände (von Gemüsebeeten)
- Wurzeln

Sonstiges

- Haare
- Federn
- Holzwolle
- Mist von Kleintieren
- (alles in haushaltsüblichen Mengen)